

## 1. Festlegung von Plakatierungsvorschriften

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über verschiedene Anfragen von Parteien zwecks Plakatierung im Gemeindebereich. Die Gemeinde Grattersdorf hat keine Plakatierungsverordnung.

Der Gemeinderat beschließt, bei entsprechenden Anfragen die nachfolgend beschlossenen Regeln als Auflagen an die Interessenten weiterzugeben, die verbindlich einzuhalten sind.

- Keine Plakatierung an Verkehrszeichen und Bäumen
- Die Plakate dürfen den ruhenden und fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen
- Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten
- An Bushäuschen ist das Plakatieren nicht erlaubt
- Bei der Anbringung an Laternenmasten dürfen keine Stahldrähte verwendet werden
- An Friedhofsmauern und Friedhofseinrichtungen dürfen keine Plakate angebracht werden
- Bei der Anbringung von Plakaten auf Privatgrund ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen
- Plakatierungsbeginn frühestens 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl
- Spätestens 1 Woche nach der Wahl müssen die Plakate entfernt sein
- Gesetzliche Vorgaben zum Plakatieren vor Wahlen sind einzuhalten

Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate durch den gemeindlichen Bauhof entfernt und die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.